

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4960

Urteil Nr. 96/2011
vom 31. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 318 § 2 und 331^{ter} des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Juni 2010 in Sachen D.L. gegen J.D, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern diese Bestimmung es Herrn [D.L.] unmöglich macht, seine rechtlich festgestellte Abstammung anzufechten, und zwar ohne dass irgendein konkretes und tatsächliches Interesse eine solche Einmischung rechtfertigen kann?

- Verstoßen die Artikel 318 § 2 und 330 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern sie zu einer Diskriminierung zwischen den innerhalb der Ehe geborenen und den außerhalb der Ehe geborenen Personen führen im Bereich der nachträglichen Feststellung des wirklichen Abstammungsverhältnisses, indem die Erstgenannten zur Anfechtung ihrer Vaterschaft nur über 22 Jahre verfügen, oder über ein Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass derjenige, der der Ehepartner ihrer Mutter war, nicht ihr Vater ist, wobei diese Anfechtung eine unerlässliche Vorbedingung für die Vaterschaftsermittlung ist, während die Letztgenannten auf jeden Fall über eine Frist von 48 Jahren verfügen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.1.1. In einer ersten Frage wird der Hof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu urteilen, insofern diese Bestimmung zur Folge habe, dass ein Kind daran gehindert werde, seine rechtlich festgestellte Abstammung väterlicherseits anzufechten, während keinerlei konkretes und tatsächliches Interesse diese Einmischung rechtfertige.

B.1.2. In einer zweiten Frage wird der Hof gebeten, über dieselbe Bestimmung des Zivilgesetzbuches sowie über Artikel 331^{ter} dieses Gesetzbuches zu urteilen, insofern sie eine Diskriminierung zwischen den innerhalb der Ehe geborenen Personen und den außerhalb der Ehe geborenen Personen einführt, da die Ersteren über eine Frist von 22 Jahren verfügten, um die Vaterschaftsvermutung bezüglich des Ehemanns der Mutter anzufechten, oder von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes sei, während die Letzteren über eine Frist von 48 Jahren verfügten.

B.1.3. In der ersten Frage an den Hof wird ein etwaiger Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt. Die Frage bezieht sich auf die Personen, denen es in Anwendung von Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches unmöglich ist, ihre rechtlich festgestellte Abstammung anzufechten.

Nur in der zweiten präjudiziellen Frage wird angegeben, mit welchen Kategorien von Personen die in der ersten Frage angeführten Kategorien in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens verglichen werden sollen.

Daher sind beide Fragen zusammen zu prüfen.

In Bezug auf den fraglichen Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches

B.2. Artikel 318 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen

einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

Die aufgrund von Artikel 317 festgestellte Vaterschaft kann außerdem vom früheren Ehemann angefochten werden ».

B.3.1. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat - wie in seiner Überschrift angegeben wird - verschiedene Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert.

Laut der Begründung bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, dass « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [musste] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, dass der Gesetzgeber gleichzeitig den « Frieden in der Familie » hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen (ebenda, S. 11).

B.3.2. Zum Zeitpunkt der Annahme des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1987 bestimmte Artikel 332 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Vaterschaftsanfechtungsklage:

« Die aufgrund von Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind angefochten werden.

[...]

Die Klage der Mutter muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden.

Die Klage des Kindes muss spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eingeleitet werden. Außer bei außergewöhnlichen Umständen ist die Klage nicht zulässig, wenn der Ehemann das Kind wie sein eigenes erzogen hat.

[...]».

Da der Gesetzgeber davon ausging, dass ein Klagerecht ab der Geburt das Problem der Vertretung des minderjährigen Kindes aufwerfen und Interessenkonflikte auslösen könnte, hat er sich somit dafür entschieden, dem Kind ein persönliches Klagerecht zu gewähren ab dem Zeitpunkt, zu dem davon auszugehen ist, dass es selbst eine wohlüberlegte Entscheidung treffen kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 115 ff.).

B.4.1. Das Abstammungsrecht war Gegenstand einer gründlichen Reform durch die Annahme des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Reform jener Texte vornehmen wollte, die durch den Hof diesbezüglich bemängelt worden waren, und der soziologischen Entwicklung Rechnung tragen wollte, indem er die Abstammung innerhalb und außerhalb der Ehe annäherte:

« Die Autoren sind ebenfalls bemüht, eine Annäherung der Abstammung innerhalb und außerhalb der Ehe zu ermöglichen angesichts der sehr deutlichen soziologischen Entwicklung während der letzten Jahrzehnte, was auf eine zunehmende Angleichung der Ehe und des Zusammenwohnens hinausläuft. Im 21. Jahrhundert wird es gewissermaßen archaisch, auf die beiden Abstammungen unterschiedliche Regeln anzuwenden. Durch das Gesetz von 1987 wurden praktisch alle Unterschiede hinsichtlich der *Auswirkungen* beseitigt, doch es wurde ein Mechanismus der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns beibehalten, der zu schockierenden Folgen für die *Feststellung* der Abstammung führt. So hat der Schiedshof in verschiedenen Urteilen angenommen, dass der tatsächliche biologische Vater eines Kindes keinerlei Möglichkeiten besaß, seine Vaterschaft feststellen zu lassen (außer in dem Fall, wo die Mutter und der Ehemann aufgrund gerichtlicher Entscheidungen getrennt sind). Noch kürzlich hat der Schiedshof es in seinem Urteil Nr. 56/2001 vom 8. Mai 2001 einer Frau erlaubt, die Vaterschaft des Vaters des Kindes vollständig auszuschließen, nur weil sie vor der Geburt einen anderen Mann geheiratet hatte.

Dieser Gesetzesvorschlag bezweckt also ebenfalls, unter Beibehaltung der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns dieser eine fast gleichwertige Auswirkung wie einer Anerkennung zu verleihen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/001, SS. 5 und 6).

B.4.2. Den Besitz des Standes wollte der Gesetzgeber als Grund der Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung einführen, um « einerseits soweit wie möglich den Familienkern des Kindes zu schützen, indem der Besitz des Standes aufrechterhalten wird,

was der Situation eines Kindes entspricht, das von allen als tatsächliches Kind seiner Eltern angesehen wird, selbst wenn dies nicht der biologischen Abstammung entspricht, und andererseits Fristen für die Klageerhebung festzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6, und DOC 51-0597/032, S. 31).

Am Ende der Erörterung im Justizausschuss des Senats hat der Minister der Justiz die Bedeutung des Begriffs des Besitzes des Standes bestätigt, indem er Folgendes erklärte:

« Der Entwurf ändert bereits eine große Anzahl von Regeln ab, und auch wenn bei der Anwendung des Begriffs bisweilen Probleme auftreten, muss dies nicht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat sich 1987 dafür entschieden, den Begriff beizubehalten, um zu gewährleisten, dass die biologische Wahrheit nicht immer Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Realität hat. Diese Entscheidung muss aufrechterhalten werden, und der Besitz des Standes braucht also nicht angepasst zu werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 9).

B.4.3.1. Was insbesondere die Vaterschaftsanfechtungsklage betrifft, ist festzuhalten, dass diese durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 in Artikel 318 des Zivilgesetzbuches aufgenommen worden ist.

Dieser bestimmte damals in Paragraph 2:

« Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, eingereicht werden ».

B.4.3.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 beruht auf einem in der Kammer hinterlegten Abänderungsantrag Nr. 112, durch den unter anderem präzisiert werden sollte, dass die Klage des Kindes spätestens innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem es das Alter von 18 Jahren erreichen würde, eingereicht werden müsste.

Der besagte Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Der vorgeschlagene Artikel 330 regelt ein ähnliches Verfahren für die Klage auf Anfechtung der Anerkennung und für die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung.

Zunächst sollen durch die vorgeschlagene Abänderung diejenigen, die eine Klage einreichen dürfen, auf die tatsächlich betroffenen Personen begrenzt werden, nämlich der Ehemann, die Mutter, das Kind und die Person, die die Vaterschaft oder die Mutterschaft des Kindes beansprucht.

Sodann erscheint es uns notwendig, soweit wie möglich den Familienkern des Kindes zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wird, was der Situation eines Kindes entspricht, das von allen als tatsächliches Kind seiner Eltern angesehen wird, auch wenn dies nicht der biologischen Abstammung entspricht, und andererseits Klagefristen festgelegt werden.

Schließlich ist in dem Bemühen, eine Lücke zwischen der Anfechtungsklage und der Anerkennung, wie es derzeit der Fall ist, zu vermeiden, vorgesehen, dass die Entscheidung, mit der einer Anfechtungsklage stattgegeben wird, die durch eine Person eingereicht wurde, die behauptet, der biologische Vater oder die biologische Mutter des Kindes zu sein, von Rechts wegen die Feststellung des Abstammungsverhältnisses des Klägers zu Folge hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, SS. 4 bis 6).

B.4.3.3. Dieser Abänderungsantrag war selbst Gegenstand eines Unterabänderungsantrags Nr. 134 in der Kammer, wonach die Klage des Kindes spätestens an dem Tag eingereicht werden sollte, an dem dieses das Alter von 22 Jahren erreichen würde.

Damit wurde bezweckt,

« der Kontroverse ein Ende zu setzen, die sich um die Frage dreht, ob die Formulierung von Artikel 332 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches es einem Elternteil erlaubt, als Vertreter der Interessen des minderjährigen Kindes zu handeln ».

Diesbezüglich wurde präzisiert:

« Diese Kontroverse wurde unter anderem durch widersprüchliche Optionen in der Rechtslehre und eine zögerliche Rechtsprechung verstärkt. Die einen führten an, wenn man es einem Elternteil erlauben würde, als Vertreter der Interessen des Kindes zu handeln, stünde dies im Widerspruch zur Kohärenz des Gesetzes, weil dadurch leicht das für die Klage des Vaters und der Mutter geltende Verbot, nach der Frist eines Jahres zu klagen, umgangen werden könnte.

Andere waren hingegen der Auffassung, dass der Gesetzgeber durch den Vermerk, 'spätestens' innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem es das Alter von 18 Jahren erreicht hat, den Minderjährigen die Möglichkeit geboten habe, vor diesem Zeitpunkt zu klagen, dies über den gesetzlichen Vertreter.

Daher regen die Autoren dieses Abänderungsantrags der Klarheit halber an, die bestehende Formulierung von Artikel 322 Absatz 5 zu ändern, um zu präzisieren, dass der Anfechtungsantrag des Kindes durch einen Elternteil vor dem Alter von 18 Jahren und durch das

Kind selbst zwischen 18 und 22 Jahren eingereicht werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/029, S. 7).

B.4.3.4. Der Text war noch Gegenstand verschiedener Abänderungsanträge während der Diskussion im Senat. So war in einem Abänderungsantrag Nr. 37 vorgesehen, dass das Kind seine Klage frühestens an dem Tag einreichen könne, an dem es das Alter von 15 Jahren vollendet habe, und spätestens vor dem Erreichen des Alters von 22 Jahren (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/4, S. 9). Schließlich wurde das Alter von 15 Jahren auf 12 Jahre herabgesetzt durch einen anderen Abänderungsantrag Nr. 46, der damit begründet wurde, dass dieses Alter für die Anhörung des Kindes und für andere Klagen in Bezug auf seine Person festgesetzt worden sei, wobei nicht das Kind selbst klagen könnte, sondern vielmehr der Ad-hoc-Vormund (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/5, S. 6).

Die Regel, wonach die Klage des Kindes frühestens an dem Tag eingereicht werden muss, an dem es das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, und spätestens an dem Tag, an dem es das Alter von 22 Jahren erreicht hat, ist schließlich angenommen wurden unter Bezugnahme auf die vorstehend erwähnten Abänderungsanträge Nrn. 37 und 46 und auf deren Begründung, dies anlässlich der Abänderungsanträge Nrn. 50 und 52 (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/6, SS. 2 und 5), die im Justizausschuss des Senats angenommen wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 60).

B.5.1. Durch die Artikel 368 bis 370 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wollte der Gesetzgeber das Gesetz vom 1. Juli 2006 korrigieren.

B.5.2. In der Begründung des Entwurfs, der zur Annahme des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 geführt hat, heißt es:

« Das Gesetz vom 1. Juli 2006 schreibt Präklusivfristen für Vaterschaftsanfechtungen vor. Für die verschiedenen Beteiligten kann der Ausgangspunkt der Frist verschoben werden, weil das zu berücksichtigende Datum dasjenige ist, an dem man von der irrtümlichen Beschaffenheit des Abstammungsverhältnisses Kenntnis erlangt. Nur für die Klage des Kindes galt diese Möglichkeit nicht. Diese Einschränkung, die als diskriminierend angesehen werden könnte, ist zu korrigieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 239; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/4, SS. 3 und 4).

In Bezug auf Artikel 331ter des Zivilgesetzbuches

B.6.1. Vor der Annahme des Gesetzes vom 31. März 1987 bestimmte Artikel 331ter des Zivilgesetzbuches:

« Sieht das Gesetz keine kürzere Frist vor, verjähren die Klagen in Bezug auf die Abstammung in 30 Jahren ab dem Tag, wo dem Kind der festzustellende Stand aberkannt worden ist oder wo es in den Besitz des angefochtenen Standes gekommen ist ».

Als ein Mitglied des Justizausschusses des Senats fragte, ob die in diesem Artikel vorgesehene Frist nicht verkürzt werden sollte, wurde geantwortet, « es [sei] besser, keine zeitliche Begrenzung einzufügen, wenn kein Besitz des Standes besteht. Im Text wird nämlich von dem Fall ausgegangen, dass dieser Besitz des Standes bestand, doch dass er zu einem gewissen Zeitpunkt verweigert wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 105).

Der Text wurde somit ohne Änderung angenommen.

B.6.2. Durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 wurde die vorerwähnte Bestimmung durch folgenden Text ersetzt:

« Sieht das Gesetz keine kürzere Frist vor, verjähren die Klagen in Bezug auf die Abstammung in dreißig Jahren ab dem Tag, wo der Besitz des Standes aufgehört hat, oder, in Ermangelung des Besitzes des Standes, ab der Geburt oder ab dem Tag, wo das Kind in den Besitz des Standes, der dem angefochtenen Stand entspricht, gekommen ist, und dies unbeschadet des Artikels 2252.

Artikel 2253 ist nicht anwendbar.

Die in vorliegendem Artikel vorgesehene Verjährungsfrist gilt nicht für Klagen, die auf Artikel 329bis begründet sind ».

Eine Verkürzung dieser Frist auf eine Verjährungsfrist von zehn Jahren war in dem ursprünglichen Vorschlag in Erwägung gezogen worden, um sich der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/001, SS. 11, 17 und 18; *Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/032, S. 48). Die dreißigjährige Frist ist jedoch beibehalten worden auf der Grundlage eines Abänderungsantrags der Regierung, der wie folgt begründet wurde:

« Die spezifische Beschaffenheit der Klagen bezüglich der Abstammung rechtfertigt die Aufrechterhaltung einer unterschiedlichen Behandlung gegenüber den gemeinrechtlichen Verjährungsfristen (zehn Jahre seit 1998). Siehe das Gutachten des Staatsrates und die Stellungnahmen der befragten Fachleute » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/3, S. 14).

Zur Hauptsache

B.7. Aus der Begründung des Urteils des vorliegenden Richters geht hervor, dass gemäß den Elementen der Akte die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter, die im vorliegenden Fall in Bezug auf den Kläger vor dem vorliegenden Richter festgelegt worden ist, weder der biologischen Wahrheit, noch der sozialaffektiven Wahrheit entspricht. Der Hof begrenzt die Prüfung der Frist für die Vateranfechtungsklage, die in Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, auf diesen Fall.

Der Hof muss also untersuchen, ob der vorerwähnte Artikel 318 § 2 auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, in Bezug auf ein Kind, das ohne den Besitz des Standes die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter anfechten möchte, in Anbetracht der Fristen, die dieser Artikel 318 § 2 hierzu vorschreibt, verletzt.

B.8. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der

Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.9. Auf die fragliche Regelung für die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung finden Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention Anwendung.

B.10. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen wird, die einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31).

B.11. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan gegen Irland*, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya gegen Russland*, § 28; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 34).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46), da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht. Diese Abwägung der Interessen muss dazu führen, dass die biologische und soziale Wirklichkeit Vorrang gegenüber einer gesetzlichen Vermutung hat, wenn die Letztere im absoluten Widerspruch zu den festgestellten Fakten und den Wünschen der Betroffenen steht, ohne dass es jemandem einen spürbaren Vorteil bietet (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 40; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 44; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 113; 10. Oktober 2006, *Paulik* gegen Slowakei, § 46).

B.12. Die Festlegung einer Verjährungsfrist für die Einleitung eines Antrags auf Ermittlung der Vaterschaft kann durch das Bemühen, Rechtssicherheit und eine Endgültigkeit der Familienbeziehungen zu gewährleisten, gerechtfertigt sein. Zur Feststellung, ob Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten wird, ist zu prüfen, ob der Staat ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den auf dem Spiel stehenden konkurrierenden Rechten und Interessen gewahrt hat. So sind nicht nur die Interessen des Einzelnen anhand des Allgemeininteresses der Gemeinschaft insgesamt zu messen, sondern auch die auf dem Spiel stehenden konkurrierenden privaten Interessen abzuwägen (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53).

B.13. Der Familienfriede und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern.

B.14. Indem jedoch vorgesehen wird, dass ein Kind nicht mehr die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter nach dem Alter von 22 Jahren oder nach einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass derjenige, der der Ehemann seiner Mutter war, nicht sein

Vater ist, obwohl diese Vermutung keiner biologischen und keiner sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht, anfechten kann, wird das Recht auf Achtung des Privatlebens dieses Kindes auf diskriminierende Weise verletzt. Aufgrund der kurzen Verjährungsfrist könnte es diesem nicht mehr möglich sein, einen Richter zu befragen, der den erwiesenen Fakten sowie den Interessen aller beteiligten Parteien Rechnung tragen könnte, ohne dass dies durch das Bemühen um die Wahrung des Familienfriedens gerechtfertigt werden könne, während im vorliegenden Fall keine Verwandtschaftsverhältnisse bestehen.

B.15. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In der in B.7 beschriebenen Hypothese verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse